

# BVGer E-7065/2023 vom 1. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7065\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7065_2023)

FR: TAF E-7065/2023 du 1 février 2024

IT: TAF E-7065/2023 del 1 febbraio 2024

## Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## Erwägungen

### E. 29

September 2021 E. 7.2; D-36/2018 vom 12. Oktober 2020 E. 6.2), dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde zudem vorbringt, es bestehe das hohe Risiko, dass ein Verfahren nach Art. 318 des türkischen Strafgesetzbuches gegen ihn eröffnet werde, welcher die «Distanzierung

E-7065/2023 Seite 8 des Volkes vom Militär» und damit insbesondere kritische Äusserungen zum Militär unter Strafe stelle, dass zudem das hohe Risiko bestehe, dass er gemäss Art. 7 Abs. 2 des türkischen Anti-Terrorismugesetzes beschuldigt werde, welche die Propaganda für eine terroristische Organisation unter Strafe stelle, dass diesbezüglich weder Anhaltspunkte aus den Akten noch aus der Beschwerde ersichtlich sind und auch keine Beweismittel ins Recht gelegt werden, welche diese Befürchtungen untermauern könnten, dass hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde, er sei bis ins Jahr 2021 während mehrerer Jahre HDP-Mitglied gewesen, habe an diesbezüglichen Aktivitäten teilgenommen und sei so den Behörden aufgefallen respektive hätten diese eine Akte über ihn angelegt, auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. ebendort Ziffer II/2), dass betreffend Wegweisung und Wegweisungsvollzug vollumfänglich auf die angefochtene Verfügung verwiesen wird (vgl. angefochtene Verfügung Ziff. III) und weder aus den Akten noch aus der Beschwerde Gründe ersichtlich sind, die genannten entgegenstehen, dass insbesondere in der Türkei weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrscht, aufgrund welcher eine Rückkehr generell unzumutbar wäre – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie, dass an dieser Einschätzung weder das Wiederaufflammen des türkisch-kurdischen Konflikts seit Juli 2015 noch die sicherheitspolitische Entwicklung nach dem Putschversuch im Juli 2016 etwas zu ändern vermögen (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-1920/2023 vom 14. Juni 2023 E. 9.4.1 sowie E-2377/2023 vom 2. Juni 2023 E. 9.4.2, je mit weiteren Hinweisen; anders ausschliesslich betreffend die Provinzen Hakkâri und ■■■nak: BVGE 2013/2 E.9.6 und Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1), dass sodann schwere Erdbeben im Südosten der Türkei Anfang Februar 2023 zur Zerstörung weiter Teile der Infrastruktur geführt haben und in der Folge der türkische Präsident Erdoğan den Ausnahmezustand in den elf betroffenen Provinzen (Kahramanmara■, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Ad■yaman, Adana, Diyarbak■r, Kilis, ■an■urfa und Elaz■■) ausrief,

E-7065/2023 Seite 9 dass der Beschwerdeführer zuletzt in C.\_\_\_\_\_ wohnte und vom Erdbeben folglich nicht betroffen ist (vgl. SEM-act. 9/10 Ziffer 2.01), dass somit die von der Vorinstanz verfügte Wegweisung und der Vollzug der Wegweisung zu bestätigen sind, dass ferner auch keine Verfahrensmängel ersichtlich sind, welche eine Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz rechtfertigen würden, weshalb das Kassationsbegehren abzuweisen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7065/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.